

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)



vom 03.02.2026

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Stiefenhofen folgende

Verordnung:

§ 1

Beschränkung des Anbringens von Anschlägen und der Darstellungen durch Bildwerfer

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den von der Gemeinde Stiefenhofen hierfür bestimmten Flächen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Stiefenhofen vorgeführt werden.
- (3) Anschläge sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel, Schriftstücke und Tafeln. Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können. Sie sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Haftung übernimmt der Antragsteller.
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einschließlich der Sondernutzungssatzung, des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.
- (5) Auf Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, ist diese Verordnung nicht anwendbar, wenn die Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2

Genehmigung, Anforderungen an die Anschläge

- (1) Die Anbringung von Anschlägen nach § 1 Abs. 1 bedarf der Genehmigung der Gemeinde Stiefenhofen.
- (2) Für Veranstaltungen, die nicht im Gemeindegebiet Stiefenhofen stattfinden, wird eine Genehmigung zum Anbringen von Anschlägen grundsätzlich nicht erlaubt.

- (3) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Veranstaltungsankündigungen von örtlichen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen.
- (4) Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Werktage vor dem geplanten Anschlag in Textform bei der Gemeinde Stiefenhofen zu beantragen.
- (5) Anschläge bzw. Plakate sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Beendigung des Ereignisses durch den Veranlasser zu entfernen.

§ 3 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden wird gestattet, maximal drei Plakate in einer Größe von höchstens DIN A1 an den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Flächen anzubringen (Plakatwände, vgl. Anlage 1). Nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit können die Parteien oder Wählergruppen auf Grundlage der vorangegangenen Wahl maximal folgende, gestaffelte Anzahl an Wahlplakaten in der Gemeinde Stiefenhofen aufhängen:

Wahlergebnis der vorangegangenen Wahl:	Anzahl der Plakate:
Bis 10 Prozent der Stimmen	1
Bis 30 Prozent der Stimmen	2
Ab 31 Prozent der Stimmen	3

- (2) Der Platz auf den Anschlagtafeln wird auf 12 Plakatsfelder (Vorderseite) beschränkt.
- (3) Die Anbringung von Plakaten nach Abs. 1 ist höchstens sechs Wochen vor der Wahl/Abstimmung zulässig. Die Entfernung der Plakate hat innerhalb einer Woche nach der Wahl/Abstimmung zu erfolgen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Stiefenhofen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 5 Anordnungen, Beseitigungen, Ersatzvornahme

- (1) Zur Einhaltung der sich nach dieser Verordnung ergebenden Pflichten kann die Gemeinde Stiefenhofen Anordnungen erlassen.
- (2) Die Gemeinde Stiefenhofen ist berechtigt, rechtswidrige Anschläge kostenpflichtig zu entfernen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

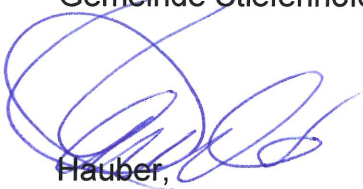
Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt,
3. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 2 Abs. 5 Plakate nicht fristgerecht entfernt,
5. entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 3 Anschläge anbringt oder nicht fristgerecht entfernt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Stiefenhofen, 05.02.2026



Hauber,

1. Bürgermeister



Anlage 1

zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

Stellen nach § 3 Abs. 1, an denen bei allen Wahlen und Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden Anschläge angebracht werden dürfen:

1. Stiefenhofen – Ort

Plakatwand Ortseingang Stiefenhofen, Simmerberger Straße:



Plakatwand Hauptstraße 21:



Stellen nach § 3 Abs. 1, an denen zusätzlich bei Europa- Bundetags- und Landtags- und Bezirkswahlen Anschläge angebracht werden dürfen:

2. Stiefenhofen - Harbatshofen

Plakatwand St. 2005:

